

# SOZIALGERICHT BREMEN

**S 24 SO 199/10 ER**

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit Jugend und Soziales, - Referat 13 -,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 6. September 2010 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Stuth, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

## GRÜNDE

I.

Der Antragsteller begehrt die Übernahme der Kosten seiner Unterkunft von der Antragsgegnerin für die Zeit seiner Inhaftierung.

Er bezieht seit vielen Jahren Grundsicherung nach dem SGB XII und beantragte die Übernahme der Wohnungskosten bei der Antragsgegnerin, nachdem er im Frühjahr 2010 in Untersuchungshaft gekommen war.

Am 5.8.2010 hat er den vorliegenden Eilantrag gestellt. Er habe eine fristlose Kündigung vom 7.7.2010 wegen des Mietrückstandes bekommen.

Am 2.9.2010 wurde der Antragsteller aus der Haftanstalt entlassen und kehrte in die Wohnung zurück.

Die Antragsgegnerin teilte auf Nachfrage des Gerichts mit, dass die Miete übernommen wird.

II

Der nach § 86 b Abs. 2 SGG ursprünglich statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig geworden, weil sich der Sachverhalt grundlegend geändert hat und für den Antrag zum Zeitpunkt dieser Entscheidung kein Rechtsschutzbedürfnis mehr besteht.

Es steht nicht in Zweifel, dass die Auskunft des zuständigen Amtes für Soziale Dienste zutreffend ist und die Mietzahlung für den Antragsteller jedenfalls darlehensweise übernommen wird.

Er verfügt jedoch möglicherweise über größere Summen, sodass der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe eingreifen könnte (§ 2 SGB XII). In dem Fall können darlehensweise Leistungen bewilligt werden, solange er nicht auf bereite Mittel zurückgreifen kann. Das muss noch geklärt werden.

Mit der Kostenübernahme – wie hier - innerhalb zweier Monate nach Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs wird die fristlose Kündigung unwirksam (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB, vgl. dazu BGH, Urteil vom 16. Februar 2005 – VIII ZR 6/04), sodass keine Beschwer des Antragstellers mehr besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

## **HINWEIS**

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

Dr. Stuth

Richterin am Verwaltungsgericht